

BNotK

AKTUELL



JUNI
2022

02. EDITORIAL

03. BERUFSPOLITIK

>> Nach dem DiRUG kommt das DiREG

05. AUS DER KAMMER

>> Festakt 60 Jahre Bundesnotarkammer

09. INTERNATIONALES

>> Hilfe für die Ukraine

>> Die Notariate der Welt zu Gast in München

13. FÜR DIE PRAXIS

>> Einführung der elektronischen Urkundensammlung

>> Fit für die Online-Verfahren

>> Datenschutzrechtliche Verhaltensregeln

18. VERSCHIEDENES

>> Geburtstagsmitteilung

INHALT

EDITORIAL



Foto: Frank Peters

Präsidentin des Bundesgerichtshofs
Bettina Limperg

„Die Justizgewährung ist eine Voraussetzung und eine Bedingung des Rechtsstaats.“

Meinen Vortrag bei der Feier zu 60 Jahren Bundesnotarkammer am 7. April 2022 in Berlin mit dem Titel „Irren ist menschlich“ zu versehen, war ein wenig unfair. Kaum ein Berufsstand genießt so viel Vertrauen wie der der Notarin oder des Notars. Sie nehmen Gestaltungen in höchstpersönlichen Angelegenheiten, aber auch bedeutenden wirtschaftlichen Zusammenhängen wahr und müssen als Berufsstand der vorsorgenden Rechtspflege wie kaum ein anderer in die Zukunft schauen und diese gestalten. All das bedarf der persönlichen Zuwendung gegenüber den Rechtssuchenden, menschlicher Irrtum hin oder her!


Und doch unterliegt auch Ihr Berufsstand den Anforderungen an den digitalen Wandel, den Sie vorbildlich gestalten. Das Petitum meines Vortrages richtete sich denn auch in keiner Weise gegen das Engagement, das Kammer und Mitglieder seit vielen Jahren in diesem Bereich entwickeln. Im Gegenteil ist Ihr Vorgehen einmal mehr „vorsorgend“ und unternimmt aktive Gestaltung statt gestaltet zu werden.

Klar ist aber auch, dass die Trägerinnen und Träger der Notariate in ganz besonderer Weise Verantwort-

ung im Gemeinwesen übernehmen. Sie stehen für alle „checks and balances“, derer der moderne Rechtsstaat bedarf und die die Bürgerinnen und Bürger von ihm einfordern dürfen. Dazu gehört zum einen, dass auch digitale Formate stets der Prüfung darauf bedürfen, welche Bedingungen sie erfüllen müssen, um den Zugang zum Recht aktiv zu gewähren. Soweit solche Formate über reine Datenbank-systeme hinausgehen und sich künstlicher Intelligenz nähern, müssen sie strengsten Anforderungen an jederzeit durch das Fachpersonal beherrschbaren und transparenten Ausformungen genügen – die Verselbständigung eines Algorithmus muss ausgeschlossen bleiben. Schließlich muss gewährleistet sein, dass gerade das Abweichende, das Besondere, das Neue einer Fallgestaltung einer individuellen Bearbeitung zugeführt wird, willkommen ist und als Chance der Weiterentwicklung oder Vergewisserung des Rechts verstanden werden wird.

Für alle im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden Fragen bedarf es zudem nicht nur der sachgerechten Programmierung, sondern auch eines gesondert erhobenen Wis-

sens der rechtstatsächlichen Grundlagen der Anwendung von digitalisiertem Recht, seiner Voraussetzungen und Wirkungen im justiziellen Umfeld.

Die Funktion des Rechts besteht nicht nur in der präzisen und angemessenen Reaktion auf Einzelfälle. Die Justizgewährung ist vielmehr eine Voraussetzung und eine Bedingung des Rechtsstaats. Nur in dem Maße, wie die institutionalisierten Berufsgruppen sich den Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich zuwenden und für Rechtspflege auskömmliche Strukturen bereithalten können, werden die Bürgerinnen und Bürger dem Staat weiterhin vertrauensvoll begegnen. Das Vertrauen in eine unabhängige und leistungsfähige Infrastruktur der Justizgewährung ist so auch ein Garant für nachhaltig demokratische und gewaltenteilte Strukturen – und damit für Frieden und Prosperität des Gemeinwesens. Alles Gute zum 60. Geburtstag! 

>> Anmerkung der Redaktion

Frau Limperg hielt bei dem Festakt zum 60-jährigen Bestehen der Bundesnotarkammer den Festvortrag. Lesen Sie mehr zu dieser Feierlichkeit auf S. 5 in diesem Heft.

BERUFS POLITIK

NACH DEM DIRUG KOMMT DAS DIREG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) am 1. August 2022 wird es in Deutschland erstmals möglich sein, Beurkundungen und Beglaubigungen in bestimmten Bereichen des Gesellschaftsrechts per Videokommunikation durchzuführen. Noch bevor das notarielle Online-Verfahren an den Start geht, beabsichtigt der Gesetzgeber bereits eine Erweiterung dieses Verfahrens durch das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG).

Der Gesetzesentwurf, der sich zum Redaktionsschluss noch im parlamentarischen Verfahren befindet, baut im Wesentlichen auf den durch das DiRUG eingeführten Vorschriften auf. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens: Dieser soll in zwei Stufen erweitert werden, wobei die erste Anpassung unmittelbar zum Start am 1. August 2022 erfolgen und weitere Änderungen am 1. August 2023 nachfolgen sollen. Zudem sieht der Entwurf leichte Anpassungen beim Amtsbereichsprinzip vor und enthält erfreuliche Klarstellungen zur Substitution durch Auslandsbeurkundungen.

Erste Erweiterung

Bereits zum Start am 1. August 2022 sollen sämtliche Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisteranmeldungen mittels Videokommunikation durchgeführt werden können. Diese Erweiterung ist sach- wie auch praxisgerecht, da keine signifikanten Unterschiede zwischen den Registern bzw. Rechtsträgern bestehen.

Ferner soll der Anwendungsbereich auf die Beurkundung von Gründungsvollmachten erstreckt werden. Dies ist konsequent und ermöglicht zugleich die praktisch relevante Mitbeurkundung sog. „Vollzugsvollmachten“. Die Beglaubigung einer Gründungsvollmacht bleibt dagegen dem Präsenzverfahren vorbehalten. Grund hierfür ist, dass die Rechtsscheinwirkung nach

§ 172 BGB, an dessen Wertung sich auch das registerrechtliche Verfahren orientiert, für den Fortbestand der Vollmacht notwendigerweise an die Vorlage einer papiergebundenen Urschrift oder Ausfertigung anknüpft. Dies scheidet bei einer Online-Beglaubigung allerdings aus, da im Rahmen dieses Verfahrens (erstmalig) eine originär elektronische Urschrift entsteht.

Schließlich sollen sonstige Willenserklärungen – wie beispielsweise Gesellschaftervereinbarungen – online mitbeurkundet werden können, soweit diese nicht ihrerseits formbedürftig sind, insbesondere nach § 311b BGB oder § 15 Abs. 3, Abs. 4 GmbHG. Eines sachlichen Zusammenhangs zwischen sonstiger Willenserklärung und Gründung bedarf es dabei nicht. Vielmehr genügt die Mitbeurkundung in derselben elektronischen Niederschrift. Umgekehrt ist dieser formale Zusammenhang insoweit unabdinglich: Eine Rechtsgrundlage für die isolierte Beurkundung sonstiger Willenserklärungen soll gerade nicht geschaffen werden.

Zweite Erweiterung

Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr sollen ab dem 1. August 2023 schließlich auch Anmeldungen zum Vereinsregister dem Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren unterfallen. Damit wären sämtliche Registeranmeldungen erfasst.

Ferner soll die nach dem DiRUG vorgesehene Beschränkung auf die Bargründung entfallen, sodass ab diesem Zeitpunkt auch Sach- oder Mischgründungen per Videokommunikation beurkundet werden könnten. Dies soll wiederum mit der Einschränkung gelten, dass die Vereinbarung der Einlagenpflicht bzw. Übertragung des Einlagegegenstandes nicht nach allgemeinen Vorschriften formbedürftig ist. Die Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Geschäftsanteilen wäre damit (weiterhin) nicht möglich. Dies ist sachgerecht, da solche Rechtsgeschäfte eine erhöhte Komplexität aufweisen und auch isoliert nicht dem Online-Verfahren zugänglich sind. Mittelbar schafft diese Änderung allerdings Klar-

heit für die praxisrelevante Variante einer Bargründung mit Sachagio.

Zusätzlich soll der Anwendungsbereich auf einstimmig gefasste satzungsändernde Beschlüsse einschließlich Kapitalmaßnahmen erstreckt werden. Dies rundet das notarielle Online-Verfahren ab: Sämtliche Entscheidungen, die bei der Gründung hätten getroffen werden können, könnten damit künftig auch im weiteren Lebenszyklus der GmbH per Videokommunikation durchgeführt werden. Da insoweit der Gedanke des (konsensualen) Gründungsakts fortgeführt wird, bedarf es einer einstimmigen Beschlussfassung. Zudem weisen streitbehaftete Verfahren typischerweise eine erhöhte Komplexität sowie dementsprechend gesteigerten Beratungsbedarf auf und eignen sich deshalb nicht für das Online-Verfahren.

Amtsbereichsprinzip

Bereits das DiRUG überführt das essentielle Amtsbereichsprinzip in die virtuelle Welt, damit auch künftig eine flächendeckende Versorgung der rechtssuchenden Bevölkerung mit notariellen Leistungen gewährleistet ist. Notarinnen und Notare dürfen deshalb eine Beurkundung oder Beglaubigung mittels Videokommunikation nur durchführen, wenn einer der in § 10a Abs. 3 BNotO k.F. aufgeführten Bezugspunkte erfüllt ist. Das DiRUG knüpft unter anderem an den (Wohn-)Sitz eines Gesellschafters an. Insbesondere bei Publikumsgesellschaften würde jedoch die bezweckte Einschränkung der zuständigen Notarinnen und Notare faktisch leerlaufen. Vor diesem Hintergrund stellt der Regierungsentwurf des DiREG insoweit auf den (Wohn-)Sitz eines – nicht zwingend des handelnden oder einzelvertretungsberechtigten – organschaftlichen Vertreters ab.

Klarstellung zur Substitution

Eine Urkundstätigkeit mittels Videokommunikation kann nur über das von der Bundesnotarkammer betriebene System erfolgen. Diese Exklusivität ist darauf zurückzuführen, dass sich das hoheitliche Beurkundungsverfahren ausschließlich durch einen Hoheits-

träger rechtssicher und dem Präsenzverfahren gleichwertig abbilden lässt. Zu diesen hohen Sicherheitsstandards tragen neben einer zweistufigen Identifikation, die eine höchstpersönliche Amtspflicht darstellt, auch die qualifizierte elektronische Signatur sowie das Erfordernis eines Identifizierungsmittels des Sicherheitsniveaus „hoch“ bei. Vor diesem Hintergrund trifft der Regierungsentwurf mehrere erfreuliche Klarstellungen. Zunächst scheidet eine Substitution durch eine ausländische Urkundsperson in jedem Fall aus, wenn das deutsche Verfahrensrecht eine Präsenzbeurkundung vorschreibt. Dies gilt gleichermaßen bei der Verwendung einer privaten Videokommunikationsplattform. Schließlich kommt eine Gleichwertigkeit bei ausländischen Systemen, die von einem Hoheitsträger betrieben werden, nur in Betracht, wenn diese ebenfalls entsprechend hohe Sicherheitsstandards gewährleisten.

Fazit

Der Gesetzesentwurf sieht Anpassungen mit Augenmaß vor. Der Anwendungsbereich wird moderat erweitert und die Regelungen des DiRUG hierdurch arrondiert. Dies ist zu begrüßen, schließlich ist – insbesondere angesichts der unterschiedlichen Zwecke der notariellen Beurkundung – eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Beurkundungsgegenstände erforderlich. Gerade Grundstücksgeschäfte sollten dem Präsenzverfahren vorbehalten bleiben, da solche Rechtsgeschäfte bei einer typisierten Betrachtung eine erhöhte Komplexität aufweisen und auch der Verbraucherschutz online nicht gleichermaßen gewährleistet werden kann.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens hält Sie die Bundesnotarkammer selbstverständlich auf dem Laufenden. ✓

>> Über den Autor

Alexander Walch ist bayerischer Notarassessor und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Datenschutz zuständig.

AUS DER KAMMER



Fotos: Frank Peters | Festakt im Humboldt Carré

FESTAKT 60 JAHRE BUNDESNOTARKAMMER

Das Inkrafttreten der Bundesnotarordnung am 1. April 1961 war auch die

Geburtsstunde der Bundesnotarkammer. Ihr 60-jähriges Bestehen feierte die Bundesnotarkammer pandemiebedingt um ein Jahr verschoben am 7. April 2022 mit einem hybriden Festakt. Der Einladung ins Humboldt Carré in Berlin folgten zahlreiche hochrangige Gäste aus Politik und Justiz. Auch virtuell verfolgten viele Interessierte die Veranstaltung.

Der Festakt wurde eröffnet durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer Prof. Dr. Jens Bormann. Er zeichnete die Entwicklung der Bundesnotarkammer von ihren Anfängen in der Burgmauer in Köln bis zur Gegenwart in der Mohrenstraße in Berlin nach und gab dadurch einen Überblick über die Meilensteine in der Geschichte des

deutschen Notariats. Er hob hierbei insbesondere hervor: die Einführung eines dreistufigen notariellen Versicherungssystems, die strukturellen Veränderungen durch die Wiedervereinigung im Jahr 1990, die Gründung des Deutschen Notarinstituts im Jahr 1993, die Schaffung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung im Jahr 1997, den Umzug der Bundesnotarkammer nach Berlin im Jahr 2003, die Errichtung des Zentralen Vorsorgeregisters in demselben Jahr und die Schaffung des Zentralen Testamentsregisters knapp zehn Jahre später, den Beginn des elektronischen Rechtsverkehrs im Jahr 2007 sowie den Start des Elektronischen Urkundenarchivs zum Beginn dieses Jahres. Zudem blickte Herr Bor-



Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer

mann in die Zukunft des deutschen Notariats und versprach, dass dessen Entwicklung nicht bei der Einführung der notariellen Online-Verfahren stehen bleiben werde. Er wünschte sich insbesondere die Weiterentwicklung der Notarbüros zu One-Stop-Shops für Unternehmensgründungen, die Einführung eines Gültigkeitsregisters für notarielle Vollmachten und die Schaffung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank nach spanischem Vorbild.

Danach richtete Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, ein Grußwort an die Gäste. Er dankte für die gute Arbeit der Bundesnotarkammer und bekräftigte die Vorreiterrolle der Notarinnen und Notare bei der Digitalisierung. Daneben betonte er die Bedeutung des Berufsstandes bei der Geldwäschebekämpfung und der Umsetzung der Russlandsanktionen. Sein Redemanuskript ist auf den folgenden Seiten abgedruckt. Ein weiteres Grußwort folgte von Lionel Galliez, dem



Lionel Galliez, Vizepräsident des UINL

Vizepräsidenten der Internationalen Union des Notariats (UINL), der sich für das große Engagement der Bundesnotarkammer im UINL bedankte.

Den Festvortrag hielt die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg. Sie stellte grundsätzliche Überlegungen zur Digitalisierung in der Rechtspflege an. Dabei betonte sie, dass trotz der Chancen neuer Technologien dem menschlichen Faktor



Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg

stets ein entscheidendes Gewicht beigemessen werden müsse. Auch wenn Irren menschlich sei, sollte daraus nicht der Schluss gefolgert werden, die Rechtsanwendung (alleine) Maschinen zu überlassen. Lesen Sie hierzu auch das Editorial von Frau Limperg in diesem Heft.

Nach den Reden klang der Festakt bei einem Stehempfang aus. *✓*

>> **Über den Autor**

Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für die Themen Geldwäscheprävention, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.



Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann

Grußwort des Bundesministers der Justiz Dr. Marco Buschmann

„Meine verehrten Damen und Herren, Herr Professor Bormann, Frau Dr. Danninger, Frau Präsidentin Limperg, liebe Nachbarinnen und Nachbarn, darf ich ja sagen, in der Mohrenstraße! Das sind Sie ja, bemerkenswerterweise.

Der letzte Notar, dem ich begegnet bin – nach unserem Gespräch im Februar, liebe Frau Danninger, lieber Herr Bormann –, war der Notar im ersten Akt des „Rosenkavalier“, hier nebenan in der Staatsoper.

Seine standhafte Ungerührtheit angesichts des augenzwinkernden gierigen Ansinnens des Barons von Lerchenau, mal andere Wege zu gehen und was möglich zu machen: eine Morgengabe von der künftigen Gattin an den Gatten, an ihn, aufzusetzen. Das sei nicht möglich, so der Notar immer wieder; und dabei bleibt er, trotz zunehmender Wut und Lautstärke des Gegenübers.

Das ist schon mal nah am Ideal.

Mitarbeiter – und wir haben im BMJ auch Nicht-Juristen – haben mir in der Vorbereitung dieses Termins erzählt, dass sie Notarinnen und Notare bei ihren Terminen immer wieder so erlebt haben: Hochkonzentriert, präzise, vertrauenswürdig, mit neutralen Erläuterungen der Bedeutung dieses oder jenes Passus' und seiner Folgen für die Beteiligten, mit un-

parteilich-gleichmäßigen Empfehlungen an beide Seiten des Tisches.

Vielleicht kann man sogar sagen, dass da beim Notar eine Priese Pfarrer oder Arzt dabei ist – auch der Notar ist ja ein klassischer alteuropäischer Beruf; die erste eigene Reichsnotariatsordnung ist von 1512. Es liegt eine menschliche Qualität in dem, was Sie tun – eine Qualität, die erhalten bleiben soll, wenn man künftig durch die Digitalisierung von Verfahren auch mal nicht im selben Raum sitzt!

Meinen herzlichen Glückwunsch zu 60 Jahren Bundesnotarkammer! Zu 60 Jahren präziser und schlagkräftiger Vertretung der Interessen der deutschen Notarinnen und Notare. Und in diesen Jahrzehnten sind über die Interessenvertretung hinaus ständig Aufgaben hinzugekommen. Denn: Wo die Arbeit gut erledigt wird, da geht sie hin!

Die wissenschaftliche Beratung. Die Aus- und Fortbildung der Notare. Die Funktion als Registerbehörde für das zentrale Testamentsregister und das zentrale Vorsorgeregister. Die Schaffung und Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur für die Digitalisierung der notariellen Tätigkeit.

Ich will zu einigen dieser gemeinsamen Projekte, gerade im Bereich der Digitalisierung, ein paar Worte sagen.

Ihnen ist die Führung des Zentralen Vorsorgeregisters übertragen, in das Angaben zu Vorsorgevollmachten, Betreu-

ungsverfügungen und Patientenverfügungen eingetragen werden können.

Hier wird es ab Januar 2023 ja Weiterungen geben. Dann können auch Hinweise auf eine Patientenverfügung isoliert von einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registriert und Widersprüche gegen das Notvertretungsrecht des Ehegatten eingetragen werden.

Und es erhalten ab Januar 2023 auch Ärztinnen und Ärzte Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister, soweit das für eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Zum Schutz der vertraulichen Daten des Registers werden sie dafür die Telematikinfrastruktur des Gesundheitswesens nutzen.

So greifen also nach und nach die verschiedenen Teil-Stränge der Digitalisierung ineinander.

Gerade in diesem Jahr geht auch das elektronische Urkundenarchiv an den Start, das Sie ebenfalls führen. Ab Juli können in der elektronischen Urkundensammlung sämtliche notariellen Urkunden in digitaler oder digitalisierter Form aufbewahrt werden.

Ihre zentralen Registeraufgaben haben Sie von Anfang an genutzt für eine Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung. Ein vorläufiger Höhepunkt dieser Antrieberschaft ist das Videokommunikationssystem, das Sie zu entwickeln hatten – und das nun tatsächlich ab dem 1. August für bestimmte Bereiche die Beurkundung und Beglaubigung mittels Videokommunikation ermöglicht. Meinen großen Dank an Sie für die schnelle Entwicklung dieses Systems!

Wir hatten uns in der neuen Bundesregierung vorgenommen, hier die Möglichkeiten noch zu erweitern. Und wir haben, wie Sie wissen, ein entsprechendes Ergänzungsgesetz schon auf den Weg gebracht. Die Online-Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen soll für alle Rechtsträger zulässig sein. Es sollen Anmeldungen zum Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen einbezogen werden. Und der Anwendungsbereich des Verfahrens der Online-Beurkundung soll auf GmbH-Sachgründungen und einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung des GmbH-Gesellschaftsvertrages ausgeweitet werden.

Ich höre von Ihrer Zustimmung zu den Plänen.

Die Bundesnotarkammer war und ist überall hier eine treibende Kraft, die Digitalisierungsprojekte initiiert und in eigener Verantwortung umsetzt.

Zwei Projekte will ich noch nennen. Sie haben zuletzt eine Machbarkeitsstudie für ein Blockchain-basiertes Gültigkeitsregister durchgeführt und sogar einen Prototyp eines solchen Registers entwickeln lassen. Also eine technologische Möglichkeit, die Echtheit und fortdauernde Gültigkeit elektronischer Dokumente zu bestätigen. Sie haben auf eigene Initiative hin einen solchen Prototypen entwickelt! Man würde sich wünschen, dass an allen Stellen die Möglichkeiten der Digitalisierung so aktiv verfolgt werden. Mein Haus und ich haben Ihnen hier bereits zugesichert, dass wir mögliche Anwendungsfelder sehr interessiert prüfen.

Und Ihre wichtige Mitarbeit beim Projekt eNoVA, mit dem die digitale Abwicklung von Immobilienverträgen möglich werden soll. Bisher tauschen Notare und Verwaltungsstellen die erforderlichen Anträge und Genehmigungen auf dem Postweg in Papierform aus. Das kostet Zeit und führt dazu, dass Daten mehrfach erhoben werden. Wir wollen eine digitale Abwicklung tatsächlich zeitnah verwirklichen. Ein Referentenentwurf zu einem entsprechenden Gesetz wird gerade in meinem Haus erarbeitet. Und wir werden uns nicht darauf beschränken, die derzeit in der Papierwelt praktizierten Abläufe einfach digital abzubilden. Wir wollen durch die Digitalisierung die betroffenen Verwaltungsabläufe selbst effizienter machen.

Das alles ist wirklich sehr beeindruckend, was Sie hier leisten und beitragen. Sie sind ein zentraler Mitstreiter in dem, was wir uns für diese Legislaturperiode vorgenommen haben.

Wir wollen das Recht auf die Höhe der gesellschaftlichen Kommunikationswirklichkeit bringen. Wir wollen diese Chancen der Digitalisierung nutzen – im Gesellschaftsrecht, aber vor allem auch im Bereich der Justiz. Wir werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die neuen Technologien überall in den Gerichten auch zum Einsatz kommen: Online-Verfahren, Video-Verhandlungen und die vollständige audiovisuelle Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.

Wir überprüfen das geltende Recht und fragen, wo wir es an die digitale Wirklichkeit anpassen müssen.

Übrigens hat tatsächlich, wie der Deutsche Richterbund gerade mitgeteilt hat, die Pandemie die Digitalisierung in der Justiz schon beschleunigt. Im vergangenen Jahr wurden über 50.000 Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz durchgeführt – überwiegend Zivilverfahren.

Auch die technische Ausstattung der Gerichte hat sich deutlich verbessert. Aber es gibt große Länder-Unterschiede. All das ist kein Selbstzweck. Wir brauchen den digitalen Rechtsstaat. Der Respekt vor dem Rechtsstaat leidet, wenn die Rechtsverfahren wirken wie aus der Zeit gefallen. Digitalisierung erleichtert den Zugang zum Recht. Sie kann das Recht transparenter und effizienter machen und so wiederum Vertrauen und Respekt vor dem Rechtsstaat stärken.

Mein zweiter konkreter Dank heute: Sie sind konstruktiver Partner im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie bringen sich immer wieder durch Stellungnahmen und Gutachten in die laufenden Gesetzgebungsverfahren ein, auch mit eigenen und neuen Vorschlägen. Etwa in die Mitarbeit bei der Entwicklung der – Achtung, Konzentration, jetzt kommt ein sehr langes Wort – Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien.

Da ist ein klarer rechtlicher Rahmen für die Meldung von Vorgängen durch Berufsgeheimnisträger an die Financial Intelligence Unit geschaffen worden – und in Zusammenarbeit mit Ihnen wurden Risikosituationen identifiziert, in denen ein besonders hohes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Das hat tatsächlich zu einem sprunghaften Anstieg der Meldungen aus den Notariaten geführt: 2020 insgesamt 1.629 Meldungen, wobei erst ab Oktober Verdachtsmeldungen nach der Verordnung zulässig waren.

Auch bei den herausfordernden Verhandlungen über das im Juli 2021 von der Europäischen Kommission vorgestellte Geldwäschepaket bringen Sie sich in großartiger Weise ein. Wir wollen da Lösungen erreichen, die eine effektive Geldwäschebekämpfung ohne unverhältnismäßige Eingriffe in das Berufsgeheimnis ermöglichen.

Für uns und Sie ist wichtig, dass die – Achtung, Konzentration, jetzt kommt wieder dieses lange Wort – Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien Bestand hat. Denn wir haben da eine

sehr gute Abwägung zwischen Verschwiegenheitspflicht und Geldwäschebekämpfung hinbekommen. Wir setzen uns bei den Verhandlungen dafür ein, dass nationale Regelungen zu Meldepflichten von Berufsgeheimnisträgern in Hochrisikosituationen möglich bleiben.

Die vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse der EU-Geldwäschebehörde im Nichtfinanzbereich halten wir übrigens für problematisch. Eine zentrale EU-Geldwäschebehörde ist mit den Grenzen und Besonderheiten des notariellen Berufsrechts nicht ausreichend vertraut, um Aufsichtsbefugnisse selbst ausüben zu können.

Viel zu verhandeln. Aber wir schaffen auch das.

Schließlich ein dritter, ernster und wichtiger Punkt und Dank: Auch bei der Umsetzung der Russlandsanktionen spielen die Notare eine wichtige Rolle. Die zur Geldwäschebekämpfung geschaffenen Strukturen erleichtern die Umsetzung dieser Sanktionen. Notarinnen und Notare sind nach geltendem Recht regelmäßig zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet. Hier hilft das Transparenzregister, das wir seit 2017 haben – und hier hilft auch wieder die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien! Die sieht ja eine Meldepflicht vor, wenn Beteiligte oder wirtschaftlich Berechtigte auf Sanktionslisten stehen.

Meinen großen Dank auch hier für Ihren Einsatz.

Meine Damen und Herren, dass Sie dies alles in Selbstverwaltung in der Bundesnotarkammer tun, entspricht unserem liberalen verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen. Das Grundgesetz vertraut in seiner regelungspolitischen Zurückhaltung der Fähigkeit von Gesellschaft und Wirtschaft zur Selbstregulierung – und lässt dieser Verantwortung grundsätzlich Raum.

Die Selbstverwaltung durch Kammern in zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist die freiheitsschonende, verantwortungsfördernde, bessere Alternative zur unmittelbaren Staatsverwaltung. Die Wirkung und Mitwirkung der Betroffenen selbst führt zu Entscheidungen von großer Sachnähe, Umsicht und Nachhaltigkeit.

Sie, die Bundesnotarkammer, sind dafür ein leuchtendes Beispiel!"

Es gilt das gesprochene Wort.

INTER

NATIONALES

HILFE FÜR DIE UKRAINE

Notarinnen und Notare engagieren sich auf nationaler und internationaler Ebene, um ihre Solidarität mit der ukrainischen Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen.

Die Bundesnotarkammer hat dazu eine Spendenaktion bei UNICEF für die Ukraine im Namen des deutschen Notariats gestartet. Bis heute wurden mehr als 300.000 Euro an Spenden gesammelt, für die wir an dieser Stelle stellvertretend unseren Dank aussprechen möchten! Die noch bis 30. Juni 2022 laufende Spendenaktion finden Sie hier: <https://www.unicef.de/spendenaktion/gedenken?cfd=8siem>. Daneben gibt es ein vielfältiges privates Engagement deutscher Notarinnen und Notaren, etwa durch die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum für Geflüchtete oder der Koordinierung privater Hilfsaktionen für die Ukraine.

Die europäische Dachorganisation CNUE hat im Rahmen ihrer letzten Generalversammlung am 18. März 2022 einstimmig beschlossen, der ukrainischen Notarkammer Beobachterstatus im CNUE zu gewähren. Darüber hinaus wurde eine umfangreiche Strategie (Roadmap) zu möglichen Hilfsangeboten für die Menschen in der Ukraine beschlossen, welche neben finanziellen Hilfen weitere materielle Unterstützungsleistungen sowie Hilfe in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine umfasst.

Zu der Generalversammlung des CNUE war die Direktorin für Ziviljustiz und Handelssachen bei der Europäischen Kommission, Frau Salla Saastamoinen, eingeladen. Sie gab einen Überblick über die von der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen, dankte dem CNUE für die bereits geleistete Arbeit und betonte die besondere Bedeutung der Notarinnen und Notare bei der Umsetzung der Sanktionen. Im Nachgang zur Generalversammlung wurde der CNUE eingeladen, an der von der EU-Kommission eingerichteten „Freeze and Seize Task Force“ teilzunehmen, welche die wirksame Einhaltung der Sanktionen beobachten und gewährleisten soll. An einem ersten Treffen nahm Dr. Marius Kohler, Notar in Hamburg und derzeit Vizepräsident des CNUE, teil.

Zudem hob Frau Saastamoinen hervor, dass für eine wirkungsvolle Hilfe für die Menschen aus der Ukraine Rechtskenntnisse des ukrainischen Rechts unabdingbar seien. Angehörige der Rechtsberufe sollten sich diese Kenntnisse aneignen, insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts. Der CNUE kam dieser Aufforderung umgehend nach und richtete auf seiner Internetseite (<https://www.notariesofeurope.eu/en/>) eine eigene Rubrik „Ukraine“ ein. Dort finden sich Antworten auf die wichtigsten rechtlichen Fragen, mit denen Menschen aus der Ukraine bei ihrer Ankunft in der Europäischen Union konfrontiert sein können. Diese Antworten wurden wesentlich auf Grundlage eines Gutachtens des Deutschen Notarinsti-

tuts erstellt. Unter maßgeblicher Mitwirkung der Kollegen Justizrat Richard Bock und Dr. Vladimir Primaczenko werden derzeit zudem zweisprachige Musterformulare für den praktischen Gebrauch erarbeitet, u.a. ein Musterformular für eine Sorgerechtsvollmacht in ukrainisch-deutscher Fassung. Diese Musterformulare werden über die Plattform des European Notarial Network (ENN) abrufbar sein (www.enn-rne.eu). Zudem soll die ENN-Plattform in Zukunft für den Austausch über Fragen zum ukrainischen Recht genutzt werden.

Die Bundesnotarkammer und der CNUE stehen weiterhin in engem Kontakt mit der ukrainischen Notarkammer, um den Menschen in der Ukraine in dieser schweren Zeit bestmögliche Hilfen anbieten zu können.

>> Über die Autorin

Valerie Barthel ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Koblenz und derzeit bei der Bundesnotarkammer in Brüssel als Referentin tätig.



Fotos: Marc Müller | Generalversammlung der UINL

DIE NOTARIATÉ DER WELT ZU GAST IN MÜNCHEN

Vom 25. bis zum 28. Mai 2022 hat die Bundesnotarkammer in München die institutionellen Sitzungen der Internationalen Union des Notariats (UINL) ausgerichtet. Deutschland war damit erstmals seit mehr als 20 Jahren wieder Gastgeber dieser Sitzungen. Zu Gast waren mehr als 100 Notarinnen und Notare aus 35 Ländern.



Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer

Die UINL ist die internationale Vereinigung notarieller Berufsorganisationen lateinischer Prägung. Mit 91 Mitgliedsnotariaten auf vier Kontinenten fördert die UINL die Kooperation zwischen Notarinnen und Notaren weltweit und die notarielle Tätigkeit auf internationaler Ebene. Sie ist zudem das Sprachrohr des lateinisch geprägten Notariats gegenüber internationalen Organisatio-

nen wie beispielsweise der OECD, der Weltbank oder den Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen.

Themen

Erstmals seit Ausbruch der Corona-Pandemie konnten die institutionellen Sitzungen nun in München wieder in Präsenz stattfinden. Sie waren geprägt vom persönlichen und fachlichen Austausch, zuvörderst aber von der Wiedersehensfreude der Kolleginnen und Kollegen. Inhaltlich bildete die Arbeit das gesamte Spektrum des vielfältigen Engagements der UINL ab. Schwerpunkte waren dabei die Digitalisierung, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sowie Fragen der Gleichberechtigung. So wurde der von der UINL in Zusammenarbeit mit der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) und der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) entwickelte Ratgeber für die „Verantwortungsvolle Ausübung von Eigentumsrechten und der vorsorgenden Rechtspflege“ vorgestellt. Der Ratgeber zeigt auf, inwiefern das System der vorsorgenden Rechtspflege dazu beiträgt, Eigentumsrechte und soziale Interessen zu schützen und dadurch auch die Ernährungssicherheit gewährleistet. Notarinnen und Notare leisten dazu einen entscheidenden Beitrag. Der Ratgeber ist auf internationaler Ebene ein Vorzeigeprojekt zur Bedeutung der notariellen Tätigkeit. Er

ist unter maßgeblicher Mitarbeit von Dr. Lovro Tomasic, Notar in Erlangen, entstanden.



Cristina Noemi Armella, Präsidentin der UINL

Ansprache des Präsidenten der ukrainischen Notarkammer

Eigens angereist war auch der Präsident der ukrainischen Notarkammer Volodymyr Marchenko. Er berichtete in einer bewegenden Ansprache über den Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die ukrainischen Kolleginnen und Kollegen und ihre Familien. Von über 6.000 Notarinnen und Notaren in der Ukraine könnten derzeit nur ungefähr 2.500 überhaupt noch ihrer Arbeit nachgehen und auch dies nur unter großen Anstrengungen. Die UINL sicherte der ukrainischen Notarkammer und den ukrainischen Notarinnen und Notaren alle ihr mögliche Unterstützung zu. Weitere Informationen zu Möglichkeiten der finanziellen



Galaabend auf Schloss Nymphenburg

Hilfen für Notarinnen und Notare in der Ukraine sind auf der Website „Help Notaries of Ukraine“ unter <https://help.npu.ua> abrufbar.

Rahmenprogramm

Die Sitzungen wurden von einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm begleitet. Den Begrüßungsabend in der Münchener BMW-Welt eröffnete Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer. Er würdigte die Erfolge der amtierenden Präsidentin der UINL, Dr. Cristina N. Armella, und hob die Vorreiterrolle deutscher Notarinnen und Notare in Digitalisierungsfragen hervor. Hierzu gab er einen Überblick über die aktuellen und zukünftigen technologischen Neuerungen im deutschen Notariat, vom Elektronischen Urkundenarchiv über die

neuen Online-Verfahren bis zu einem Blockchain-basierten Gültigkeitsregister für notarielle Vollmachten und Erbscheine. Anschließend richteten Jens Kirchner, Präsident der Landesnotarkammer Bayern, und Dr. Cristina N. Armella Grußworte an alle Gäste. In einer vorab per Video aufgezeichneten Ansprache wandte sich Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, an die Teilnehmer. Er dankte den Notarinnen und Notaren für ihre Vorreiterrolle auf nationaler und internationaler Ebene bei der Modernisierung des



Jens Kirchner, Präsident der Landesnotarkammer Bayern



Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze

Rechtsstaats, insbesondere im Bereich der Digitalisierung. Er würdigte außerdem ihre Bedeutung bei der Geldwäschebekämpfung und der Umsetzung der Sanktionen gegen Russland und Belarus. Weiter hob er hervor, dass die



Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München

internationale Vernetzung und Kooperation der Notarinnen und Notare im Rahmen der UINL als Inspirationsquelle für die Fortentwicklung der nationalen Rechtssysteme diene.

Feierlicher Höhepunkt der institutionellen Sitzungen der UINL war der Galaabend auf Schloss Nymphenburg. Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München, befasste sich in seiner Ansprache mit den Digitalisierungsprojekten der bayerischen Justiz. Dabei bekräftigte er, dass digitale Technik eine menschliche Entscheidung stets nur unterstützen, aber nicht ersetzen könne. Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Svenja Schulze, würdigte in einer Videobotschaft den Beitrag der UINL

im Bereich der Entwicklungshilfe und zeigte gemeinsame Interessen und Potential für die Zusammenarbeit auf. Sie hob insbesondere den mit FAO und GIZ erarbeiteten Ratgeber für die verantwortungsvolle Ausübung von Eigentumsrechten und der vorsorgenden Rechtspflege hervor und betonte, dass es ohne Rechtssicherheit keine Ernährungssicherheit geben könne.

Die nächsten institutionellen Sitzungen der UINL finden vom 27. bis zum 30. November 2022 in Mexiko statt.

>> Über die Autorin

Veronika Kormann, LL.M. ist Volljuristin und als Koordinatorin der Bundesnotarkammer für internationale Angelegenheiten im Büro Brüssel tätig.

FÜR DIE PRAXIS



Foto: Scott Graham | unsplash.com

EINFÜHRUNG DER ELEKTRONISCHEN URKUNDENSAMMLUNG

Am 1. Juli 2022 geht auch der noch ausstehende Teil des Elektronischen Urkundenarchivs in Betrieb – die elektronische Urkundensammlung. Notarinnen und Notare sind verpflichtet, alle ab diesem Stichtag errichteten Urkunden grundsätzlich auch in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Damit wird das zweite Etappenziel des großen Digitalisierungsjahrs 2022 erreicht, nachdem bereits zum 1. Januar 2022 das Urkunden- und das Verwahrungsverzeichnis eingeführt wurden und zum 1. August 2022 die Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht folgen werden.

Die Verwahrung der elektronischen Urkundensammlung erfolgt im hochsicheren, zentralen Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer, in dem jeder Notarin und jedem Notar ein eigener virtueller Archivräum zur Verfügung steht, der durch kryptografische Verschlüsselung nach dem Stand der Technik nur für die zur Verwahrung zuständige Stelle zugänglich ist. Zur Führung der elektronischen Urkundensammlung steht über die Basisanwendung XNP das bereits seit dem 1. Januar 2022 bekannte Modul „Urkundenverzeichnis“ zur Verfügung. Dieses wird ab dem 1. Juli 2022 unter der Karteikarte „Dokumente“ die Einstellung elektronischer Dokumente in die elektronische Urkundensammlung ermöglichen.

Die Einführung der elektronischen Urkundensammlung bringt für den täglichen Büroablauf einige Änderungen mit sich:

Scannen

Notarielle Urkunden werden weiterhin grundsätzlich in Papierform erstellt. Zur Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung müssen sie des-

halb im Regelfall in die elektronische Fassung überführt werden. Dies erfolgt nach § 56 BeurkG durch einen Scanvorgang, der nach dem Stand der Technik sicherstellt, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. Die Bundesnotarkammer stellt unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/scanprozess> wichtige Informationen und nützliche Hilfsmittel zur Einrichtung eines Scanprozesses zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die Muster-Verfahrensdokumentation, die es ermöglicht, durch ein an die Verhältnisse des Büros angepasstes Ausfüllen in jedem Büro einen Scanprozess nach dem Stand der Technik zu etablieren und gegebenenfalls nachzuweisen.

Drucken statt kopieren

Die elektronische Fassung einer Urschrift, die in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, steht der papierförmigen Urschrift gemäß § 45 Abs. 2 BeurkG gleich. Deshalb können Ausfertigungen gemäß § 49 Abs. 1 BeurkG in Form einer Abschrift oder eines Ausdrucks der elektronischen Fassung der Urschrift erteilt werden. Auf die papierförmige Urschrift muss dementsprechend zukünftig weder für die Erteilung von Ausfertigungen noch für die Erteilung von beglaubigten Abschriften zurückgegriffen werden. Die papierförmige Urschrift kann gewissermaßen im Keller bleiben.

30 Jahre Papieraufbewahrung

Die Aufbewahrungsdauer für die papierförmige Urkundensammlung verkürzt sich gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NotAktVV von 100 Jahren auf 30 Jahre, weil die äquivalenten elektronischen Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung deutlich länger, nämlich 100 Jahre, aufbewahrt werden, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NotAktVV. Auf die Papierdokumente

kann deshalb früher verzichtet werden, ohne dass hiermit ein Verlust des Beweiswertes der Urkunden verbunden ist. Zur Sicherstellung der Lesbarkeit der elektronischen Dokumente auch nach Ablauf eines Zeitraums von 100 Jahren werden diese in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlenen Langzeitarchivformat gespeichert, so dass ihre langfristige Integrität und Authentizität gesichert sind. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für die papierförmige Urkundensammlung wird sich perspektivisch natürlich sehr positiv auf die Verwahrbestände und die erforderlichen Archivkapazitäten auswirken.

Weitere Informationen

Wie schon zur Einführung des Urkunden- und des Verwahrungsverzeichnisses wird die Bundesnotarkammer im internen Bereich der Internetseite www.elektronisches-urkundenarchiv.de diverse Hilfestellungen zur Einführung der elektronischen Urkundensammlung zur Verfügung stellen, insbesondere ein Merkblatt und eine Liste von häufig auftretenden Fragen (FAQ). Für Fragen zur Führung der elektronischen Urkundensammlung über das XNP-Modul „Urkundenverzeichnis“ existiert die Onlinehilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de> mit ausführlichen Informationen und bebilderten Anleitungen. Schließlich können Sie unter urkundenarchiv@bnotk.de weitergehende Rückfragen an den Support der Bundesnotarkammer richten.

>> Über den Autor

Dr. Benedikt Berthold ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und seit November 2021 bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent im Bereich IT tätig.



Foto: Milenko Dilas | Adobestock.com

FIT FÜR DIE ONLINE-VERFAHREN

Ab dem 1. August 2022 können bestimmte Beurkundungen und Beglaubigungen online durchgeführt werden. Auslöser dieser grundlegenden Neuerung ist die Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie. In einer besonders ausgestalteten Videokonferenz werden die bewährten Grundsätze des notariellen Verfahrens künftig in die digitale Welt übertragen.

Der Zugang zum Online-Verfahren

Die notariellen Online-Verfahren werden über ein Videokommunikationssystem abgewickelt, das von der Bundesnotarkammer betrieben wird. Notarinnen und Notare können das System über das neue Modul „Online-Verfahren“ nutzen, das ab dem 1. August 2022 automatisch in XNP freigeschaltet wird. Dort können Einladungslinks generiert werden, mit denen Bürgerinnen und Bürger zum Verfahren eingeladen werden. Diese müssen sich dann unter www.notar.de/online-verfahren für die Teilnahme

am Verfahren registrieren. Alternativ kann ein Verfahren auch von den Beteiligten über das Online-Portal initiiert werden.

Der digitale Amtsbereich

Das wichtige Amtsbereichsprinzip findet auch in der digitalen Welt Anwendung. Für Online-Verfahren ist eine Notarin oder ein Notar nur zuständig, wenn das Urkundsgeschäft einen bestimmten örtlichen Anknüpfungspunkt im jeweiligen Amtsbereich hat (siehe hierzu den Artikel auf Seite 3 f.). Vor der Durchführung eines Online-Verfahrens muss künftig also zunächst immer die eigene Zuständigkeit geprüft werden.

Identifizierung

Das Urkundsverfahren beginnt wie gewohnt mit der Identifizierung der Beteiligten. Dafür sind im Online-Verfahren zwei Stufen vorgesehen:

Die Beteiligten müssen sich zum einen mit einer eID ausweisen, die mithilfe eines Smartphones und der kostenlosen Notar-App ausgelesen wird. Zu diesem Schritt werden die Beteiligten durch das System noch vor dem Ein-

tritt in die Videokonferenz automatisch aufgefordert.

Zum anderen muss ein elektronisch gespeichertes Lichtbild aus einem Ausweisdokument übermittelt werden, das die Notarin oder der Notar mit dem Erscheinungsbild der Beteiligten vergleicht. Die Übermittlung erfolgt ebenfalls durch das Auslesen eines hierfür geeigneten Ausweisdokuments mithilfe der App. Hierzu müssen die Beteiligten während der Videokonferenz aufgefordert werden. Dieser Schritt kann von Mitarbeitenden übernommen werden. Es ist also möglich, den Konferenzraum erst zu betreten, wenn alle zur Identifizierung nötigen Daten abrufbar bereitstehen. Auf die Übermittlung des Lichtbildes kann verzichtet werden, wenn die Person der Notarin oder dem Notar persönlich bekannt ist.

Verlesung und Unterschrift

Nach der Identifizierung der Beteiligten erfolgt bei Beurkundungen die Verlesung der Niederschrift. Der Entwurf der Urkunde wird über das XNP-Modul „Online-Verfahren“ als pdf-Datei in die

Videokonferenz geladen und den Beteiligten sowie notarseitig angezeigt. Es wird eine originär elektronische Urkunde errichtet. Das Verlesen vom Bildschirm ist also zulässig.

Anstelle der analogen Unterschriften treten qualifizierte elektronische Signaturen. Die Beteiligten und etwaige zur Beurkundung hinzugezogene Hilfspersonen (z. B. Dolmetscherinnen und Dolmetscher) erhalten hierfür eine SMS-TAN auf ihr Smartphone und geben diese im Videokommunikationssystem ein. Hierdurch wird eine Fernsignatur ausgelöst, ohne dass eine Signaturkarte oder ein Kartenlesegerät notwendig wären. Notarseitig wird die Urkunde wie gewohnt mittels Signaturkarte signiert.

Die originär elektronische Urkunde

Das Ergebnis eines Online-Verfahrens ist eine rein elektronische Urkunde. Diese wird mit dem Dokumententyp „elektronisches Original“ in die elektronische Urkundensammlung eingestellt. Sie gilt dann als elektronische Urschrift (§ 45 Abs. 3 BeurkG k.F.), und es können von ihr Ausfertigungen und (elektronische oder analoge) Abschriften erstellt werden. Vervielfältigungen der elektronischen Urkunde selbst dürfen nur bei Vermerkurkunden ausgehändigt werden. Bei originär elektronischen Niederschriften ist dies hingegen untersagt (§ 45b BeurkG k.F.).

Technische Störungen

Die notariellen Amtspflichten gelten uneingeschränkt auch im Online-Verfahren. Die Videokonferenz muss daher abgelehnt und die Beteiligten müssen auf das Präsenzverfahren verwiesen werden, wenn diese Amtspflichten in der Konferenz nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Identifizierung der Beteiligten anhand des angezeigten Videobildes nicht möglich ist oder wenn die Übertragungsqualität aufgrund schlechter Internetverbindung eine ordnungsgemäße Urkundungsverhandlung nicht zulässt.

Technik-Checkliste

Für die Online-Verfahren genügt notarseitig grundsätzlich Standardhardware. Erforderlich sind:

- >> Computer oder Laptop (Empfehlung: ein oder zwei Monitore mit einer Auflösung von mindestens 1080p und einer Größe von jeweils mindestens 22 Zoll)
- >> Webcam (Empfehlung: Auflösung mindestens 1080p)
- >> Ton/Mikrofon (Standard-Hardware)
- >> ausreichende Internetverbindung (Empfehlung: Download-Geschwindigkeit mindestens 100 Mbit/s)
- >> Notarnetzzugang
- >> Signaturkarte und Kartenleser

Mehr als neun Personen sollten regelmäßig nur teilnehmen, wenn die Notarin oder der Notar über einen besonders großen und gut auflösenden Monitor (Empfehlung: Größe mindestens 36 Zoll) oder eine Videokonferenzanlage verfügt.

Gebühren

Pro Online-Beurkundung fallen für die Notarinnen und Notare Gebühren in Höhe von 25 Euro, pro Online-Beglaubigung in Höhe von 8 Euro an. Die Beteiligten entrichten nach KV-Nr. 32016 GNotKG k.F. eine Auslagenpauschale in gleicher Höhe.

Daneben haben die Notarinnen und Notare für den Anschluss an das Videokommunikationssystem eine monatliche Grundgebühr zu entrichten, die bei Nurnotarinnen und Nurnotaren 118 Euro und bei Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren 38 Euro beträgt.

>> Über den Autor

Felix Schmitt, LL.M. (Columbia) ist bayerischer Notarassessor und derzeit bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für das notarielle Online-Verfahren, die Aus- und Fortbildung notarieller Assistenzberufe und Zukunftstechnologien zuständig.

DATENSCHUTZRECHTLICHE VERHALTENSREGELN

Notarinnen und Notare sind nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter anderem verpflichtet, risikogemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Diese vage Vorgabe wird nun durch Verhaltensregeln der Bundesnotarkammer präzisiert und damit handhabbar gemacht. Verhaltensregeln sind branchenspezifische Regelwerke, die sektorale Besonderheiten berücksichtigen, insbesondere auch mit Blick auf kleinere Einheiten. Der – vor dem Hintergrund der Verpflichtung des § 6 NotAktVV – von der Bundesnotarkammer vorgelegte Entwurf wurde am 5. Mai 2022 vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) genehmigt. Es handelt sich hierbei um das erste auf Bundesebene genehmigte Regelwerk seit Inkrafttreten der DS-GVO.

Sachlicher Anwendungsbereich

Entsprechend dem Auftrag in § 6 NotAktVV beschränkt sich das Regelwerk der Bundesnotarkammer grundsätzlich auf eine Präzisierung der nach Art. 32 DS-GVO zu treffenden Maßnahmen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung in den elektronischen Aufzeichnungen und den zu ihrer Führung verwendeten elektronischen Hilfsmitteln zu gewährleisten. Mangels trennscharfer Abgrenzbarkeit werden elektronische Hilfsmittel auch erfasst, soweit diese der Führung papiergebundener Aufzeichnungen dienen.

Umsetzungspflicht

Neben der Verpflichtung der Bundesnotarkammer zur Ausarbeitung der Verhaltensregeln stellt § 6 NotAktVV darüber hinaus klar, dass es sich bei den in den Verhaltensregeln festgelegten Maßnahmen um unmittelbar geltende Amtspflichten der Notarinnen und Notare handelt („Maßnahmen, die ... zu treffen sind“).

Neben verbindlichen Vorschriften – teils mit und teils ohne Abweichungsmöglichkeiten – enthalten die Verhaltensregeln unverbindliche „Best-Practice“-Empfehlungen. Hervorzuheben ist hier die unterschiedliche Terminologie im Vergleich zu den beurkundungsrechtlichen Vorschriften: Die „Soll“-Regelungen der Verhaltensregeln erlauben ausdrücklich eine Abweichung, sofern nachvollziehbare, sachliche Gründe bestehen und der vom Gesetz bezweckte Datenschutz anderweitig gewährleistet wird. Dies gestattet – mit Blick auf die Besonderheiten der verschiedenen Amtsstellen und die Stellung des Notars als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes – sachgerechte individuelle Lösungen.

Vorstehendes lässt sich beispielhaft anhand der Regelungen zur Passwortsicherheit veranschaulichen: Passwörter müssen an aktuellen Standards ausgerichtet sein und dürfen ausnahmslos nicht weitergegeben werden, da – gerade auch mit Blick auf § 18 BNotO – ein Zugriff durch unberechtigte Personen unbedingt zu vermeiden ist.

- >> Passwörter sollen darüber hinaus grundsätzlich nicht automatisch gespeichert werden. Insoweit wäre jedoch eine Ausnahme denkbar, unter anderem wenn die gespeicherten Passwörter zusätzlich durch ein Masterpasswort abgesichert sind.
- >> Letztlich wird empfohlen, den Einsatz einer „Zwei-Faktor-Authentisierung“ bei der Verwendung von Online-Diensten zu prüfen. Obgleich diese Maßnahme das Sicherheitsniveau deutlich steigern kann, wird eine entsprechende Einstellung nicht flächendeckend angeboten. Eine verpflichtende Umsetzung wäre daher nicht sachgerecht.

Aufsicht


Bereits jetzt gehören die datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 DNot zum Prüfprogramm der Aufsichtsbehörde. Die Verhaltensregeln stellen insoweit keinen zusätzlichen Pflichtenkatalog auf, sondern konkretisieren die bereits bestehenden Anforderungen nach Art. 32 DS-GVO und gewähren letztlich beiden Seiten Rechtssicherheit. Durch die kürzlich erfolgte Genehmigung erlangen die Verhaltensregeln rechtsverbindliche Wirkung. Die Genehmigung bestätigt verbindlich, dass der Entwurf „ausreichende geeignete Garantien“ im Sinne des Art. 40 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO bietet. An diese Rechtsauffassung ist nicht nur der BfDI, sondern sind auch die für die Notarinnen und Notare jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden gebunden. Dies erleichtert nicht nur die Umsetzung, sondern auch den Nachweis datenschutzkonformen Verhaltens, vgl. Art. 32 Abs. 3 DS-GVO.

Handreichung IT-Sicherheit

Darüber hinaus hat die Bundesnotarkammer kürzlich eine Handreichung zur IT-Sicherheit für Notarinnen und Notare sowie deren Beschäftigte veröffentlicht. Im Unterschied zu den datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln handelt es sich insoweit um eine rechtlich unverbindliche Hilfestellung der Bundesnotarkammer. Diese wurde in Kooperation mit einem auf IT-Sicherheit spezialisierten Unternehmen erstellt und basiert auf der Auditierung von Notarbüros verschiedener Größen. Inhaltlich werden maßgebliche Themen im Bereich der IT-Sicherheit behandelt. Diese gewinnen mit der fortschreitenden Digitalisierung mehr und mehr an Bedeutung, da neue Möglichkeiten stets neue Gefahren schaffen und auch Notarbüros immer häufiger in den Fokus der Cyberkriminalität geraten.

Die Verhaltensregeln und die Handreichung sind aufeinander abgestimmt. Vereinzelt enthält die Handreichung weiterführende Informationen. Darüber hinaus werden auch weitere notarrelevanten Themen aus dem Bereich IT-Sicherheit beleuchtet. Die dortigen Hinweise und Empfehlungen können insbesondere auch zur näheren Bestimmung der „Soll“-Vorschriften der Verhaltensregeln herangezogen werden.

Veröffentlichung

Die Handreichung IT-Sicherheit steht im internen Bereich der Webseite der Bundesnotarkammer unter <https://www.bnotk.de/intern/datenschutz> zum Download zur Verfügung. Dort finden Sie auch die datenschutzrechtlichen Verhaltensregeln, die zusätzlich im nächsten Heft der DNotZ abgedruckt und durch einen Beitrag näher erläutert werden. Die Pressemitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Genehmigung der Verhaltensregeln finden Sie unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/07_Verhaltensregeln-Notare.html. 

>> Über den Autor

Alexander Walch ist bayerischer Notarassessor und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Datenschutz zuständig.



Foto: Milk-Tea | unsplash.com

VERSCHIEDENES

GEBURTSTAGSMITTEILUNG

Wir gratulieren ganz herzlich Notar a.D. Dr. Christoph Reithmann, der am 30. April 2022 seinen 95. Geburtstag feierte.

Es ist eine passende Fügung, dass diese Gratulation und der Beitrag zum Festakt „60 Jahre Bundesnotarkammer“ (lesen Sie hierzu auf S. 5 ff.) in einem Heft veröffentlicht werden. Denn der gebürtige Schwabmüncener hat die Geschichte der Bundesnotarkammer nachhaltig geprägt. Zwei Jahre nach seiner Ernennung zum Notarasessor im niederbayerischen Landshut wechselte Dr. Reithmann am 1. Oktober 1955 nach Köln in die Geschäftsstelle der Gemeinschaft des Deutschen Notariats, der Vorläuferorganisation der Bundesnotarkammer. Dort hat er maßgeblich am Wiederaufbau einer bundeseinheitlichen Standesorganisation der deutschen Notarinnen und Notare mitgewirkt und damit den Grundstein für die Bundesnotarkammer gelegt.

Anfang 1960 schied Dr. Reithmann aus der Geschäftsstelle in Köln aus und übernahm am 1. April 1960 eine Notarstelle in Rottenburg an der Laaber in Niederbayern, später ab 1. Juni 1966 in Wolfratshausen bei München. Dort übte er sein Notaramt bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres am 30. April 1997 aus. Während dieser Zeit und darüber hinaus blieb Dr. Reithmann der Bundesnotarkammer eng verbunden.

Am 1. Januar 1976 wurde er als Nachfolger seines verstorbenen Schwiegervaters Notar a.D. Dr. Oskar Weber in den Kreis der Herausgeber der DNotZ berufen. Dieses Amt bekleidete er für fast 30 Jahre bis zum 14. Oktober 2005. Als Mitherausgeber der DNotZ hat er an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer teilgenommen, wo er sich zum Wohl der Standesorganisation tatkräftig eingesetzt hat. Seine ehrenamtliche Tätigkeit hat er mit großer Umsicht, Klugheit und außerordentlichem Engagement wahrgenommen.

Hohes Ansehen und Anerkennung hat sich Dr. Reithmann darüber hinaus durch seine umfangreiche und grundlegende literarische Tätigkeit erworben. Hier lag ihm besonders das Notarrecht, das Beurkundungsrecht und das Vertragsrecht am Herzen. Zu seinen Publikationen gehören neben zahlreichen fundierten und wegweisenden Buchveröffentlichungen (bspw. Allgemeines Urkundenrecht, Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, Internationales Vertragsrecht, Kauf vom Bauträger, Notarpraxis, Vorsorgende Rechtspflege durch Notare und Gerichte) auch seine Mitarbeit an dem damals noch von Schippel herausgegebenen Standardkommentar zur BNotO sowie Beiträge in einer Vielzahl von Fachzeitschriften, Festschriften und Monographien.

In aufrichtiger Anerkennung für sein Engagement in den Diensten des Berufsstandes und der Rechtswissenschaft gratulieren wir Dr. Reithmann ganz herzlich und wünschen ihm alles Gute für die kommenden Jahre. ✓

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Telefon: +49 30 383866 0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessor Martin Thelen, Berlin

Druck

Druckerei Franz Scheiner
Mainleite 5, 97340 Marktbreit

Foto Umschlag

Simon Asquith/EyeEm | gettyimages.de